

Stadtverwaltung



Stadt Seelze · Postfach 10 02 53 · 30918 Seelze

gegen Zustellungsurkunde

Partei
Piratenpartei RV Hannover
Herr Carsten Sawosch
Haltenhoffstraße 50
30167 Hannover

**Abteilung Straßen und
Entwässerung**
(Straßenverkehrsbehörde)
Rathausplatz 1 · 30926 Seelze

Telefon: 0 51 37 / 8 28 - 0
Telefax: 0 51 37 / 8 28 - 2 66
Bürgertelefon: 0 51 37 / 8 28 - 1 11
www.seelze.de
info@stadt-seelze.de

Ihr Schreiben: Mein Zeichen: Bearbeitet von: Zimmer: Durchwahl: Seelze,
18.07.2017 4.2-StVO-33-Je Michael Jerchel 208 -402 19.07.2017
Michael.jerchel@stadt-seelze.de

Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Wahlplakatierung für die Bundestagswahl außerhalb der geschlossenen Ortslage

Sehr geehrter Herr Sawosch ,

gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der StVO vom 06.03.2013 (BGBl. I, Nr. 12, Seite 367), in der z. Z. geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen die jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung vom § 33 I Nr. 3 der StVO, aus Anlass von Wahlen, die Plakatierung außerhalb geschlossener Ortslagen (freie Strecke) an Regions- und Landesstraßen.

Die Ausnahmegenehmigung gilt mit folgenden Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen :

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt vom 24.07.2017 bis zum 25.09.2017. Die Plakatwerbung ist nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen.
2. Ihnen werden hiermit Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten in max. Größe A1 erlaubt.
3. Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird in diesen Zusammenhang hingewiesen.
4. Für Plakate, die an Straßenbeleuchtungsmasten angebracht werden sollen, ist eine Befestigung mit Klebeband nicht gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen ist als Unterlage für die Aufhängung eine Kunststoffmanschette zu verwenden. Die Mindesthöhe muss 2,50 m (ab Unterkante) betragen. Die Beschaffenheit des Aufhängers muss so gewählt werden, dass die Werbetafeln sich frei im Wind bewegen können.
5. An Straßenbeleuchtungsmasten ist jeweils nur ein Plakat (doppelseitig) zugelassen.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Antragsteller. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde.

Konten der Stadt kasse:

Sparkasse Hannover: IBAN DE26 2505 0180 0011 0000 15, BIC SPKHDE2H
Hannoversche Volksbank eG: IBAN DE50 2519 0001 0723 9386 00, BIC VOHADE2H

7. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenverkehrsbehörde zu ersetzen.
8. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenverkehrsbehörde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Antragsteller die Straßenverkehrsbehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
9. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Antragsteller einzuholen.
10. Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können. Die Arbeiten sind so durchzuführen und abzuschließen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
11. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
12. Erlischt die Ausnahmegenehmigung durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenverkehrsbehörde ist hierbei Folge zu leisten.
13. Bäume sind zu schonen. Plakate dürfen nicht an Bäume angenagelt werden.
14. Plakate sind so aufzustellen, dass die Einsicht in den fließenden Straßenverkehr von allen Seiten gewährleistet ist. Sie müssen standsicher aufgestellt werden. Sie dürfen nicht im Bereich von Knotenpunkten (Eckausrundungen der Knotenpunktäste) aufgestellt werden.
15. Sichtdreiecke (Anfahrsichtweite 3,0 m vom Fahrbahnrand und 90 m entlang des Fahrbahnrandes) sind freizuhalten.
16. Die Lichtraumprofile der Fahrbahn sowie der Geh- und Radwege dürfen nicht eingeschränkt werden.
17. Auf die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung wird hingewiesen.
18. Die Ausnahmegenehmigung erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Nach Erlöschen der Ausnahmegenehmigung sind die Anlagen zu entfernen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenverkehrsbehörde ist hierbei Folge zu leisten.
19. Treten nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Antragsteller nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auferlegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 15, 30175 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Stadt Seelze, Rathausplatz 1, 30926 Seelze zu richten.

Mit freundlichen Grüßen



Jérchel
Sachbearbeiter

Ausfertigungen an:

1. Antragsteller
2. Polizei Seelze
3. SM Ronnenberg
4. SM Wennigsen